

# NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am 31.01.2006 im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes Rum.

Die Sitzung begann um 18.00 Uhr und endete um 18.50 Uhr.

## Anwesende:

Bgm. Edgar KOPP	Margaretha BIRKL	Dr. Franz ABFALTER	Dr. Michael BÜRKLE
Vbgm. Walter TRESCHER	DI Ulrike RESCH-POKORNY	MMag. Dr. Roman SCHOBESBERGER	Bernhard KIRCHEBNER
Vbgm. Emil HATZL	Ing. Herwig ANTRETTER	Karlheinz WERTH	
Ing. Christoph KOPP			
Erna LANGHOFER			
Anton SEIWALD			
Margit SCHNAUFERT			
Josef MUNGENAST			
Markus PRAJCZER			
Michael JAKLIN			
Frieda BRECHER			

AL Dr. Klaus KANDLER  
Schriftführerin: Karoline ÜBERLACHER

## Erweiterte TAGESORDNUNG:

1. Vorkaufsrechtverzicht Fr. Isabella Nolf, Rosengasse 20
2. Übernahme ins öffentliche Gut aus dem Gst. 1543/2
3. Bürgschaft der Gemeinde für Darlehen der Immobilien Rum GmbH & Co KEG
4. Dachsanierung Rossschwemme
5. Gemeindeaudit familien- und kinderfreundliche Gemeinde
6. Kinderbetreuungsbeihilfe in Einrichtungen
7. Erschließungsbeitragssatz
8. Verkehrsangelegenheiten:
  - a) Steinbockallee Fahrverbot für Kfz. über 3,5 t ausgenommen Zustelldienste ab Florianistraße Richtung Westen
  - b) Steinbockallee - Änderung Halte- und Parkverbot Mo-Fr ausgenommen Feiertag ab Florianistraße Richtung Westen
  - c) Eichenweg - Verordnung Sackgasse
9. Anfragen, Anträge und Allfälliges

## Erledigung (Beschlüsse)

**Bgm. KOPP** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, die Ersatzmitglieder, die Besucher sowie die Bediensteten.

**Bgm. KOPP** stellt den Antrag, die Tagesordnung wie folgt zu ergänzen:

7. Erschließungsbeitragssatz
8. Verkehrsangelegenheiten:
  - a) Steinbockallee Fahrverbot für Kfz. über 3,5 t ausgenommen Zustelldienste ab Florianistraße Richtung Westen
  - b) Steinbockallee - Änderung Halte- und Parkverbot Mo-Fr ausgenommen Feiertag ab Florianistraße Richtung Westen
  - c) Eichenweg - Verordnung Sackgasse

**Beschluss:** Die Erweiterung der Tagesordnung wird einstimmig beschlossen.

### **Zu 1) Vorkaufsrechtverzicht Frau Isabella Nolf, Rosengasse 20**

**Bgm. KOPP** bittet den Amtsleiter um die Erläuterung.

**AL Dr. KANDLER** erläutert: Frau Isabella Nolf, Finkenberg 6 habe bei der Marktgemeinde Rum angesucht, dass diese auf das ihr zustehende Vorkaufsrecht bezüglich der Wohnung in der Rosengasse 20/15, Eigentümerin Frau Hermine Gegenbauer, verzichtet. Grundsätzlich soll aber das 15-jährige Vorkaufsrecht bestehen bleiben und nur für diesen Verkauf darauf verzichtet werden.

**Bgm. KOPP** stellt nun den Antrag, wie vom Wohnungsausschuss empfohlen, soll beschlossen werden, auf das Vorkaufsrecht zugunsten des Kaufes der Wohnung Rosengasse 20/15 durch Frau Isabella Nolf zu verzichten.

**Beschluss:** Einstimmig beschlossen.

### **Zu 2) Übernahme ins öffentliche Gut aus Gst. Nr. 1543/2**

**Bgm. KOPP** bittet den Amtsleiter um die Erläuterung.

**AL Dr. KANDLER** erläutert: Im Rahmen eines Bauansuchens des Herrn Franz Posch, Wiesenweg 8 auf Grundstück Nr. 1543/2 soll, dem allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan AE/019/09/2002 – „Schulstraße – Wiesenweg“ entsprechend, eine Teilfläche in das öffentliche Gut – Straßen und Wege“ Gst. Nr. 2150/1 kostenfrei abgetreten werden. Das Trennstück im Ausmaß von 56 m<sup>2</sup> entspricht dem Verlauf der Straßenfluchtlinie gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan AE/019/09/2002.

**Bgm. KOPP** stellt den Antrag, wie vom Gemeindevorstand empfohlen, soll beschlossen werden, dass die Marktgemeinde Rum das Trennstück „1“ gemäß Planurkunde des Dipl. Ing. Karl H. Mosbacher, Innsbruck vom 24.08.2004, Zl. 6385 im Ausmaß von 56 m<sup>2</sup> aus dem Gst. Nr. 1543/2 GB 81014 Rum in das öffentliche Gut (Gemeindestraße: Wiesenweg) übernimmt.

**Beschluss:** Einstimmiger Beschluss.

### **Zu 3) Bürgschaft der Gemeinde für Darlehen der Immobilien Rum GmbH & Co KEG**

**Bgm. KOPP** bittet den Amtsleiter um die Erläuterung.

**AL Dr. KANDLER** erläutert: Die Marktgemeinde Rum soll zum Zwecke der Erlangung besserer Darlehensbedingungen die Haftung gem. § 1357 ABGB für die

Darlehensfinanzierung der Immobilien Rum GmbH & Co KEG bei der Errichtung des Gemeindezentrums FORUM sowie der Sanierung des Sportplatzes und Errichtung des Gewächshauses bis zu einem Höchstbetrag von € 2,5 Mio. übernehmen.

Die Immobilien Rum GmbH & Co KEG nimmt zur Finanzierung der Errichtung des Gemeindezentrums FoRum sowie dieser kleineren Bau- und Sanierungsvorhaben ein Darlehen in der Höhe von € 2,5 Mio auf. Das Darlehen wird bei der Hypo Tirol Bank AG in Form eines CHF Kredites aufgenommen, indem als Zinsindikator der 3 Monats-Libor mit einem Aufschlag von 0,11 % zur Anwendung gelangt.

Insgesamt wird das Darlehen für eine Laufzeit von 15 Jahren abgeschlossen, wobei € 1,5 Mio getilgt werden und € 1 Mio endfällig gestellt wird.

Begründet wird dies damit, dass die ca. € 1,7 Mio des im Jahre 2004 aufgenommenen Gesamtdarlehens von € 10 Mio für die Sanierung der Volksschule Rum/Langer Graben verwendet wurden. Nunmehr ist es notwendig, für die Fertigstellung des Veranstaltungszentrums FoRum sowie für die Sanierung des Sportplatzes und Errichtung des Gewächshauses ein weiteres Darlehen in der Höhe von € 2,5 Mio aufzunehmen. Die Haftungsübernahme durch die Marktgemeinde Rum bringt der ImmobilienRum GmbH & Co KEG bessere Darlehenskonditionen, da eine Hinterlegung nicht erfolgen muss.

Die Nebengebühren setzen sich neben der Kreditvertragsgebühr aus der Konvertierungsgebühr zusammen, welche pauschal € 45,- beträgt, der Kontoführungsgebühr von € 9,- halbjährlich und der Devisenprovision von 1/8 %. Beim Kurs wird der doppelt gespannte Geldkurs verrechnet, die Fremdwährungs-Information ist kostenlos und für den FW-Report werden 0,7 % p.a. verrechnet.

Zur Absicherung gegen das Zins- und Währungsrisiko beinhaltet der Kreditvertrag eine Vario-Klausel. Danach ist die Immobilien Rum GmbH & Co KEG berechtigt, nach schriftlicher Ankündigung bis spätestens 6 Wochen vor Ende der 3-monatigen Zinsbindung eine anschließende Bindung des Sollzinssatzes an die von der Österreichischen Kontrollbank veröffentlichte Sekundärmarktrendite österreichischer Bundesanleihen bei viertel- oder halbjährlicher Zinsanpassung oder einen Fixzinssatz oder eine Bindung des Sollzinssatzes an den EURIBOR in Anspruch zu nehmen.

**Dr. KANDLER** bemerkt weiters, dass die Überwachung der Entwicklung des Schweizerfrankenurses durch Herrn Andreas Huber erfolgen wird, welcher diese Tätigkeit bereits jetzt schon gewissenhaftest durchführe.

**Frau BIRKL** stellt die Frage, ob die Immobilien Rum GmbH & Co KEG nicht mit den Grundstücken haften könne, die sich in ihrem Besitz befinden.

**Bgm. KOPP** erteilt Dr. Kandler das Wort.

**Dr. KANDLER** erklärt, dass die zu beschließende Vorgangsweise die kostengünstigste sei; die Prozedur bei der Belastung von Grundstücken würde mehr Kosten verursachen.

**Frau Dipl.Ing. RESCH-POKORNY** bemängelt, dass die Errichtung des Gewächshauses beim Recyclinghof zwar im Infrastrukturausschuss diskutiert wurde, es jedoch zu keiner Beschlussfassung gekommen sei.

Hierauf entsteht eine Diskussion diesbezüglich.

**Bgm. KOPP** erläutert anschließend, dass diese Angelegenheit zwar zu Informationszwecken der Gemeinderäte im Infrastrukturausschuss besprochen, jedoch aufgrund der Tatsache, dass das gesamte Bauhofareal in die Immobilien Rum GmbH & Co KEG ausgegliedert wurde, der Generalversammlung der Immobilien Rum GmbH zur Beschlussfassung zusteht.

**Bgm. KOPP** stellt nun den Antrag, es soll beschlossen werden, dass die Marktgemeinde Rum die Haftung gemäß § 1357 ABGB für die Darlehensfinanzierung der Immobilien Rum GmbH & Co KEG bei der Errichtung des Gemeindezentrum FoRum sowie kleinerer Bau- und Sanierungsvorhaben bis zu einem Höchstbetrag von €2,5 Mio. übernimmt.

**Beschluss:** Einstimmig beschlossen.

#### Zu 4) Dachsanierung Rossschwemme

**Bgm. KOPP** bittet den Amtsleiter um die Berichterstattung.

**AL Dr. KANDLER** erläutert: Da es im Objekt Rossschwemme vermehrt zu Feuchtigkeitseintritten gekommen ist, ist es nunmehr notwendig, das Dach fachgerecht zu sanieren. Es wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt; drei Angebote wurden eingeholt.

Übersicht über sämtliche Angebote:

1. Fa. Brandner Hans, Kufstein	27.991,71 € netto
2. Fa. Auer Ernst, Innsbruck	29.287,10 €
3. Fa. Tudina und Celentano, Kufstein	29.787,00 €

Dazu wurden zusätzlich zur Amtsausschreibung Variantenangebote von 2 der oben stehenden Firmen unterbreitet. Es handelt sich dabei um eine Ausführung in UGINOX-Edelstahlblech, anstelle des ausgeschriebenen Kupferbleches.

1. Fa. Brandner Hans, Kufstein	22.901,81 € netto
2. Fa. Auer Ernst, Innsbruck	24.030,26 €

Die Firma Brandner legte für die Dachsanierung sowohl für die Amtsausschreibung (Kupferblech) als auch in einem Variantenangebot (UGINOX-Edelstahlblech) ein Angebot als Billigstbieter.

**Dr. BÜRKLE** erkundigt sich nach der Möglichkeit einer Solaranlage; nicht jedes Dach sei jedoch hierfür geeignet.

**Bgm. KOPP** gibt an, dass sich nach Erhebungen der Mitarbeiter eine Solaranlage auf diesem Dach nicht rentiere.

**Bgm. KOPP** stellt anschließend den Antrag, es soll beschlossen werden, für die Durchführung der Dachsanierung beim Wohnhaus Rossschwemme 5 den Billigstbieter, Firma Hans Brandner, Kufstein zu beauftragen.

**Beschluss:** Einstimmig beschlossen.

#### Zu 5) Gemeindeaudit familien- und kinderfreundliche Gemeinde

**Bgm. KOPP** bittet den Obmann des Kinderbetreuungs-, Jugend- und Schulausschusses um den Bericht.

**Markus PRAJCZER** berichtet, wie vom Kinderbetreuungs-, Jugend- und Schulausschusses empfohlen, soll das Retzl Institut, Linz, beauftragt werden, ein Gutachten im Rahmen des Programms „Gemeindeaudit familien- und kinderfreundliche Gemeinde“ zu erstellen. Die Kosten hierfür betragen pauschal € 1.820,- zuzügl. MwSt. Darin ist ein Termin in Rum inkludiert. Die Fahrkosten werden nach tatsächlichem Aufwand mit dem amtlichen Kilometergeld zuzügl. einer Wegzeitpauschale von € 150,- + MwSt. in Rechnung gestellt. Bei eventuellen Projektverbesserungen wird für die Arbeit vor Ort ein zusätzliches Stundenhonorar von € 130,- + MwSt. zuzügl. der oben genannten Fahrkosten verrechnet.

**Dr. BÜRLE** stellt die Frage, warum nur ein Angebot eingeholt wurde.

**Markus PRAJCZER** erklärt, dass es nur eine beschränkte Liste dieser Art von Anbietern gäbe und das Institut Retzl ein renommiertes Institut sei. Er bietet an, weitere Angebote einzuholen.

**Dr. BÜRKE** schlägt vor, den Beschluss zur Beauftragung eines Instituts jetzt zu fassen und nach Einlangen eines weiteren Angebotes dem Bestbieter den Auftrag zu erteilen.

**Bgm. KOPP** zieht die Vorgangsweise vor, den Gemeindevorstand durch den Gemeinderat zu ermächtigen, nach Vorlage weiterer Angebote, das Bessere zu beschließen.

**Herr KIRCHEBNER** stellt die Frage, ob es schon eine Teilnehmerliste für die Projektgruppe gäbe.

**Markus PRAJCZER** gibt zur Kenntnis, diese Arbeitsgruppe würde man im Kinderbetreuungs-, Jugend- und Schulausschuss zusammenstellen.

**Bgm. KOPP** stellt nun den Antrag, den Gemeindevorstand durch den Gemeinderat zu ermächtigen, nach Vorlage weiterer Angebote, das bessere Angebot zur Erstellung eines Gutachtens im Rahmen des Programms „Gemeindeaudit familien- und kinderfreundliche Gemeinde“ zu beschließen.

**Beschluss:** Einstimmig beschlossen

## Zu 6) Kinderbetreuungsbeihilfe in Einrichtungen

**Bgm. KOPP** bittet wiederum den Obmann des Kinderbetreuungs-, Jugend- und Schulausschusses zu berichten sowie den Antrag zu stellen.

**Markus Prajcz** berichtet: Auf Antrag der Liste Bürgermeister Edgar Kopp, SPÖ Rum und Parteifreie weiters über Empfehlung des Kinderbetreuungs-, Jugend- und Schulausschusses soll die Kinderbetreuungshilfe in Einrichtungen, die nicht durch die Marktgemeinde Rum geführt oder gefördert werden, bei Erfüllung seitens der Marktgemeinde Rum festgelegter Kriterien, gewährt werden. Die Voraussetzungen zur Gewährung der Unterstützung sind folgende:

Der ordentliche Hauptwohnsitz des Kindes muss in der Marktgemeinde Rum liegen; für das Kind muss Familienbeihilfe bezogen werden und vor Einwilligung in ein externes

Betreuungsverhältnis muss ein Unterstützungsantrag an die Marktgemeinde Rum gerichtet werden; es muss festgestellt werden, dass kein zeitlich oder pädagogisch geeignetes Betreuungsangebot durch die Marktgemeinde Rum angeboten werden kann und dass ein geeignetes Betreuungsangebot derzeit aufgrund von fehlenden Plätzen nicht von der Marktgemeinde Rum zur Verfügung gestellt werden kann. Der Nachweis über Ausschöpfung von anderen Fördermöglichkeiten wie Land Tirol, AMS und Arbeitgeber, muss erbracht werden. Es gelten die Einkommensgrenzen für die Kinderbetreuungsbeihilfe des Landes Tirol in der jeweils gültigen Fassung. Die Berechnung der Förderung erfolgt aufgrund des monatlichen Betreuungssatzes der Einrichtung exklusive Verpflegungskosten, z.B. für Mittagstisch, abzüglich der Förderungen durch Land Tirol, AMS und Arbeitgeber. Der monatliche Betreuungssatz einer vergleichbaren Einrichtung in der Marktgemeinde Rum darf den Höchstsatz nicht übersteigen. Die maximale Höhe der Förderung beträgt pro Kind und Monat € 35,00. Die Förderung wird für das jeweilige Betreuungssemester 09 – 01, 02 – 07 gewährt. Die Auszahlung erfolgt im jeweiligen Pegel der externen Betreuungseinrichtung.

Auf die Möglichkeit dieser Förderung wird halbjährlich in der Gemeindezeitung hingewiesen. Die Marktgemeinde Rum kann Betreuungseinrichtungen, die nicht den erforderlichen organisatorischen und pädagogischen Standards entsprechen, von dieser Förderung ausschließen. Antragsformulare liegen im Gemeindeamt, in der Außenstelle sowie auf der Homepage der Gemeinde auf.

**Dr. ABFALTER** bemerkt, diesen Antrag für absolut sinnvoll und gut zu halten; er habe seine volle Unterstützung.

**Markus PRAJCZER** stellt anschließend den Antrag, wie vom Kinderbetreuungs-, Jugend- und Schulausschuss empfohlen, soll beschlossen werden, die Kinderbetreuungshilfe in Einrichtungen, die nicht durch die Marktgemeinde Rum geführt oder gefördert werden, bei Erfüllung seitens der Marktgemeinde Rum festgelegter Kriterien zu gewähren.

**Beschluss:** Einstimmig beschlossen

### **Zu 7) Erschließungskostenbeitragssatz**

**Bgm. KOPP** bittet den Amtsleiter um die Berichterstattung.

**AL Dr. KANDLER** erläutert: Mit Entscheidung vom 1.7.2005 (Zahl 2004/17/0178) hat der Verwaltungsgerichtshof die Vorschreibung eines Erschließungsbeitrages für einen Neubau in einer Tiroler Gemeinde aufgehoben, weil der Gemeinderat den Erschließungsbeitragssatz nicht gesetzmäßig beschlossen hatte.

Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 8.8.1995 den Einheitssatz zur Vorschreibung des Erschließungsbeitrages basierend auf dem § 19 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 1989 beschlossen.

Da durch das LGBl. Nr. 15/1998 eine Tiroler Bauordnung (TBO 1998) erlassen wurde, welche keine Verkehrsaufschließungsabgaben vorsah, kam der Verwaltungsgerichtshof zur Ansicht, dass die Festlegung eines Erschließungsbeitragssatzes gem. § 7 Abs. 2 u. 3 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes durch die oben angeführte Verordnung der betroffenen Gemeinde nicht erfolgt ist. Der Vorschreibung des Erschließungsbeitrages mangelte es somit an einer entsprechenden Rechtsgrundlage.

Zur Sanierung dieses formalen Mangels wird nunmehr der Erschließungsbeitragssatz entsprechend dem Verkehrsaufschlüsselungsabgabengesetz nochmals festgelegt.

**Dr. KANDLER** verliest nun § 7 Abs. 2 und Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschlüsselungsabgabengesetzes.

**Bgm. KOPP** stellt anschließend den Antrag, es soll beschlossen werden, den Erschließungsbeitragssatz gem. § 7 Abs. 2 und Abs. 3 des Tiroler Verkehrsaufschlüsselungsabgabengesetzes mit 4,25 % festzulegen.

**Beschluss:** Einstimmig beschlossen

### Zu 8) Verkehrsangelegenheiten

**Bgm. KOPP** bittet den Obmann des Verkehrsausschusses zu berichten sowie die Anträge zu stellen.

- a) Steinbockallee Fahrverbot für Kfz. über 3,5 t ausgenommen Zustelldienste ab Florianistraße Richtung Westen

**Michael JAKLIN** stellt den Antrag, es soll beschlossen werden, dass gemäß den Vorberatungen im Verkehrsausschuss in der Steinbockallee in Fahrtrichtung Innsbruck, ab der Betriebszufahrt der Firma LUTZ“ das Verbotsschild „Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit über 3,5 t Gesamtgewicht“ gemäß § 52 Zif. 9c STVO, in Verbindung mit der Zusatztafel „ausgenommen Abhol- und Zustelldienste bis zum Ortsende“ gemäß § 54 StVO verordnet wird.

**Beschluss:** Einstimmig beschlossen

- b) Steinbockallee - Änderung Halte- und Parkverbot Mo-Fr ausgenommen Feiertag ab Florianistraße Richtung Westen

**Michael JAKLIN** stellt den Antrag, es soll beschlossen werden, dass entlang der Südseite der Steinbockallee das verordnete Halte- und Parkverbot zwischen der Florianistraße und dem Kugelfangweg gemäß den Vorberatungen im Verkehrsausschuss wie folgt abgeändert wird: „Das Halte- und Parkverbot soll in der Zeit von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr mit Ausnahme von Feiertagen wirksam sein.“

**Beschluss:** Einstimmig beschlossen

- c) Eichenweg - Verordnung Sackgasse

**Michael JAKLIN** stellt den Antrag, es soll beschlossen werden, dass gemäß den Vorberatungen im Verkehrsausschuss an der Kreuzung des Eichenweges mit der Ahornstraße das Hinweisschild „Sackgasse“ gemäß § 53 Zif. 11 STVO verordnet wird.

**Beschluss:** Einstimmig beschlossen

### Zu 9) Anfragen, Anträge und Allfälliges

**Bgm. KOPP** bittet die betreffenden Fraktionen, ihre Anträge vorzutragen.

**Dr. BÜRKLE** trägt eine Anfrage sowie zwei Anträge seiner Fraktion vom 31.01.2006 vor. Die Anfrage betrifft das Frauenförderungsprogramm bzw. das Tiroler Gleichbehandlungsgesetz.

- Inwieweit ist die Marktgemeinde Rum den Forderungen des Tiroler Gleichbehandlungsgesetzes auf Schaffung eines Frauenförderprogrammes nachgekommen? Bestehen Vorarbeiten zur Schaffung einer entsprechenden Verordnung für die Marktgemeinde Rum?
- Antrag Klimabündnis gegen Tempo 160.  
Das Klimabündnis ruft dazu auf, die Aktion „Wir gegen Tempo 160“ zu unterstützen. Die Gemeinde Rum als Klimabündnisgemeinde möge durch Hinweise, Links auf der Homepage und in der Gemeindezeitung diese Aktion unterstützen.

Dieser Antrag wird dem Umweltausschuss zugewiesen.

- Antrag auf Energiesparberatung  
Die Gemeinde Rum möge auf ihrer Webseite und in der Gemeindezeitung die Energiesparberatung der Energie Tirol aktiv bewerben. Die Heizkosten waren noch nie so hoch wie in diesem Winter. Energie sinnvoll einzusetzen wird immer wichtiger.

Dieser Antrag wird dem Umweltausschuss zugewiesen.

**Dr. SCHOBESBERGER** bringt nun eine Anfrage seiner Fraktion vor.

- In der TT vom 28.12.2005 sagt der Geschäftsführer der Immobilien Rum GmbH bezüglich des Weinkellers im Gemeindeamt, dieser diene für besondere Anlässe wie Ehrungen und dass die Mandatäre sich auch gerne dort aufhalten würden. Damit sei in der Öffentlichkeit der Eindruck entstanden, dass diese Räume zum Aufenthalt aller Gemeinderäte zur Verfügung stehen. Da die verzeichnenden Mandatäre sich nur einmal auf Einladung des Bürgermeisters zu einem gemeinderätlichen Weihnachtsumtrunk dort aufhielten, stellen diese in diesem Zusammenhang folgende Anfrage: Wie hoch waren die baulichen Kosten für diese Räume? Wie hoch waren die Einrichtungs- und Ausstattungskosten dieser Räume? Fanden außer der genannten gemeinderätlichen Weihnachtsfeier sonst Nutzungen dieser Räume statt und wenn ja, wann, zu welchem Anlass und welche Gemeindemandatäre waren dort jeweils eingeladen? Welche Personen besitzen einen Schlüssel zu diesen Räumen?

**Frau BIRKL** stellt eine Anfrage zu den Parkgebühren beim neuen Gemeindezentrum, bzw. den Parkgebühren bei einer abendlichen Veranstaltung.

**Bgm. KOPP** erklärt, dies müsse erst noch beschlossen werden. Ein Anhaltspunkt sei jedoch die Haller Gebührenordnung.

**Frau BIRKL** stellt weiters die Frage, ob es richtig sei, dass in den Pachtmodalitäten des Cafés beinhaltet sei, dass die Vereine die Verköstigung bei einer Veranstaltung im Gemeindezentrum weiterhin übernehmen dürfen. Weiters erkundigt sie sich nach dem Verbleib des Erkers.

**Bgm. KOPP** bejaht ersteres und erklärt Frau Birkl, dass der Erker wieder aufgestellt wird.

**Bgm. KOPP** beendet die Sitzung um 18.50 Uhr.